

# Regelung für den Übertritt aus den Vorbereitungsklassen in die progymnasiale oder gymnasiale Unterstufe

## 1 Übertritt in die progymnasiale oder gymnasiale Unterstufe des Freien Gymnasiums Zürich

1.1 Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann sich für die Aufnahme in die progymnasiale oder gymnasiale Unterstufe des Freien Gymnasiums qualifizieren.

1.2 Am Ende des 3. Quartals wird an Stelle eines Zwischenberichts ein Übertrittszeugnis ausgestellt. Dieses entscheidet über die Zulassung zur progymnasialen oder gymnasialen Unterstufe.

1.2.1 Das Übertrittszeugnis beruht auf den Leistungen, die im 2. und 3. Quartal erbracht wurden.

1.3 Für den Übertritt sind folgende Fächer massgebend:

- Deutsch (mündlich und schriftlich je zur Hälfte)
- Mathematik (Arithmetik, Algebra und Geometrie)
- Geschichte
- Biologie
- Geografie

Alle diese Fächer werden gleich gewichtet.

1.4 Für die Zulassung zur gymnasialen Unterstufe des Freien Gymnasiums Zürich ist im Übertrittszeugnis einerseits ein Gesamtfächer-Durchschnitt der massgebenden Fächer und andererseits ein Durchschnitt der beiden Fächer Deutsch und Mathematik von je mindestens 4,5 erforderlich.

1.5 Für die Zulassung zur progymnasialen Unterstufe des Freien Gymnasiums Zürich ist im Übertrittszeugnis einerseits ein Gesamtfächer-Durchschnitt der massgebenden Fächer und andererseits ein Durchschnitt der beiden Fächer Deutsch und Mathematik andererseits von je mindestens 4,0 erforderlich.

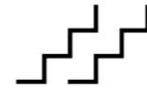
1.6 Weitere Bestimmungen

1.6.1 Die beiden in Art. 1.4 und 1.5 erwähnten Durchschnitte von 4,5 bzw. 4,0 müssen auch im Promotionszeugnis am Ende des Schuljahres erreicht sein.

1.6.2 Nach dem Übertritt in die progymnasiale oder gymnasiale Unterstufe des Freien Gymnasiums Zürich unterliegen die Schülerinnen und Schüler dem Promotionsreglement der entsprechenden Abteilung. In der Regel entfällt die Probezeit.

## 2 Übertritt ins Gymnasium einer anderen Schule

2.1 Schülerinnen und Schüler der Vorbereitungsklassen des Freien Gymnasiums Zürich, welche die Aufnahmeprüfung ans Gymnasium einer anderen Schule abgelegt und nicht bestanden haben, können im selben Jahr nicht in die gymnasiale Unterstufe des Freien Gymnasiums Zürich aufgenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn sie sich für den Übertritt in die gymnasiale Unterstufe des Freien Gymnasiums Zürich qualifiziert haben.



### **3 Entscheidungsinstanz**

- 3.1 Über Promotion und Übertritt entscheidet der Klassenkonvent.
- 3.2 In begründeten Fällen kann der Klassenkonvent von den Vorschriften der Artikel 1.4 und 1.5 abweichen.

### **4 Rechtsmittel**

- 4.1 Gegen Verfügungen, die auf Grund dieser Übertrittsregelung einem Schüler bzw. einer Schülerin gegenüber getroffen werden, kann der Vertragspartner bei der zuständigen Abteilungsleitung Wiedererwägung verlangen, falls erhebliche Tatsachen, die nicht bekannt waren, geltend gemacht werden können.
- 4.2 Wird dem Wiedererwägungsantrag stattgegeben, ist der Klassenkonvent Entscheidungsinstanz.
- 4.3 Bleibt auch nach einer Wiedererwägung der Entscheid des Klassenkonventes unverändert, kann der Vertragspartner beim Vorstand Rekurs einlegen. Dieser entscheidet abschliessend.

### **5 Inkrafttreten**

Diese Übertrittsregelung tritt auf das Schuljahr 2010/2011 in Kraft.